



Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Änderungen für Wählergruppen mit einer Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs.1 Wählergruppentransparenzgesetz (WahlGTranspG)

Unter Bezugnahme [Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters - der Bürgermeister und der Vertretung der Stadt Tönisvorst am 14.09.2025](#), vom 01.04.2025 teile ich folgende Änderung mit:

Für die Einreichung eines gültigen Wahlvorschlages durch Wählergruppen, die nach § 2 Abs. 1 WahlGTranspG einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, ist für die Kommunalwahl 2025 **keine Vorlage** der Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre oder hilfsweise eine Erklärung nach § 15a Abs.2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) mehr erforderlich.

Begründung:

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 06.05.2025 mit dem Aktenzeichen VerfGH 30/23.VB-2 den **§ 15a Abs. 1 KWahlG für nichtig** erklärt. Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen hat ergänzend mitgeteilt, dass die korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) - soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Abs. 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen - bis auf Weiteres ebenfalls nicht mehr anzuwenden sind. Dies betrifft z.B. die Ausführungen unter § 26 Abs. 5a KWahlO.

Hieraus ergeben sich die vorgenannten Änderungen bei der Einreichung von Wahlvorschlägen.

Die Änderungen betreffen insbesondere die Textziffer 3.5 („Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen“), sechster Spiegelstrich.

Weitere Hinweise:

Klarstellend weise ich insbesondere Wählergruppen, die keiner Rechenschaftspflicht nach § 2 Abs. 1 WahlGTranspG unterliegen, und potenzielle Einzelbewerber darauf hin, dass sich die zuvor genannten Änderungen und Erleichterungen nur auf die Anwendbarkeit des § 15a Abs. 1 KWahlG beschränken. Entsprechend des Erlasses des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.2025 sind § 15a Abs. 2 – 7 KWahlG weiterhin anzuwenden und bei der Einreichung von Wahlvorschlägen zu berücksichtigen. Dies bitte ich zu beachten. Die fortwährende Meldepflicht nach § 15a Abs. 3 KWahlG bleibt zudem für alle Wählergruppen und Einzelbewerber bestehen.

Tönisvorst, 26. Mai 2025
Die Wahlleiterin

Nicole Waßen